



Kosmetische Korrekturen – das Ergebnis des Vermittlungsausschusses

Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat, der am 22. November 2011 tagte, ändern an den grundlegenden Zielvorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt nichts.

- Vorgeschlagen wird, die Förderung der Einstiegsqualifizierung auf Dauer und als unbefristetes Regelinstrument im SGB III zu erhalten. Die bag arbeit begrüßt die Integration der Einstiegsqualifizierung in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), da sich BvB an besonders benachteiligte junge Menschen richten. Diese befinden sich in der Regel im Rechtskreis des SGB II. Deshalb haben wir mehrfach gefordert, BvB in das Instrumentarium des SGB II aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde nicht Rechnung getragen.
- Die bag arbeit hat gefordert, das Fachkonzept für dezentrale / örtliche Anpassungen zu öffnen. Im Rahmen des Vermittlungsausschusses hat die Bundesregierung den Ländern zugesagt, zeitnah auf eine Anpassung des Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit hinzuwirken. Hierbei soll auf passgenaue und flexible berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Jugendliche mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen – zum Beispiel in Jugendwerkstätten und Produktionsschulen – geachtet werden. Ob die starren Vorgaben im Fachkonzept geöffnet werden, um besondere Bedarfe der Hilfestellung zu ermöglichen (z.B. Teilzeit) bleibt abzuwarten. Kritisch bleibt auch vor dem Hintergrund des oben erwähnten Einigungsvorschlags anzumerken, dass offensichtlich an der Alleinzuständigkeit der Agenturen festgehalten wird.
- Bildungsträger können zukünftig damit beauftragt werden, gezielt "arbeitsmarktfremere" Personengruppen weiterzubilden, die zum Beispiel Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bildungsgutschein haben. Damit trägt der Vermittlungsausschuss wenigstens in Teilen den praktischen Erfahrungen sowie der Evaluationsforschung Rechnung. Denn gerade besonders arbeitsmarktfremere Personengruppen können von Bildungsgutscheinen wenig profitieren. Wichtiger wäre es, besondere Förderbedarfe für diese Zielgruppen z.B. im Rechtskreis des SGB II durch die Einrichtung passgenauer, nicht standardisierter Angebote jenseits des Bildungsgutscheins zu berücksichtigen.

Die Abschaffung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Maßnahmen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik konzentrieren sich auf die möglichst schnelle Integration langzeitarbeitsloser Menschen in den ersten Arbeitsmarkt. Marktersatzmaßnahmen mit längerer Förderdauer haben im Zuge der Instrumentenreform einen dramatischen Bedeutungsverlust erlitten.

- Ein-Euro-Jobs dienen nun ausschließlich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, sofern dies für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.
- Die individuelle Förderung wird auf maximal zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren befristet.
- Zudem sollen sie nicht nur wie bisher zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein, sondern auch wettbewerbsneutral. Dies macht marktnahe Qualifizierungsmaßnahmen unmöglich und wird den individuellen Unterstützungsbedarfen nicht gerecht.

Nicht weniger, sondern mehr finanzielles Engagement ist notwendig

Zu erwarten ist ein Rückgang der veranschlagten Eingliederungsmittel im Laufe von zwei Jahren von 2010 bis 2012 um rd. 33% bzw. ohne die Bundesprogramme sogar um 39%. Betrachtet man die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger in den letzten fünf Jahren, ergibt sich vom Höhepunkt 2006 bis heute ein Rückgang von lediglich 14,6%. Somit ist sowohl die Kürzung von 2010 auf 2011 als auch die Kürzung von 2011 auf 2012 höher, als der bisherige Rückgang der Leistungsempfängerzahlen in den gesamten fünf vergangenen Jahren. Der nahezu konstant hohe Anteil der SGB-II-Leistungsempfänger an den Arbeitslosen insgesamt, der inzwischen 71% erreicht hat, erfordert vielmehr verstärkte Anstrengungen.

Individuelle Erfolge lassen sich nur marktnah gestalten

Die Ausgestaltung des Instrumentariums der Arbeitsförderung sollte sich an regionalen Voraussetzungen und Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen orientieren. Konzepte können Elemente der Personalentwicklung sowie Bestandteile zur beruflichen bzw. allgemeinbildenden Qualifizierung beinhalten, um integrierte und damit Erfolg versprechende Angebote für besonders benachteiligte Menschen zu ermöglichen. Die Dauer der Förderung und ebenso deren finanzielle Ausstattung kann nur unter Berücksichtigung der Bedarfe festgelegt werden.

§ 16d SGB II soll als flexibles Instrument für besonders marktferne Zielgruppen mit dem Ziel der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit beibehalten und in Arbeitsfeldern mit „öffentlichem Interesse“ eingesetzt werden. Das bei der „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (§ 16e) auf die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität und die Obergrenze von fünf Prozent des Eingliederungstitels verzichtet wurde, ist begrüßenswert. Allerdings wurde auch hier der Zuschuss zu den Kosten einer begleitenden Qualifizierung abgeschafft.

Qualität ist Existenz

Die geplante Zertifizierungspflicht aller Träger ist im Zusammenhang mit dem praktizierten Vergabeverfahren kritisch zu sehen. Die grundlegende Idee der Verankerung hoher Qualitätsstandards bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen begrüßen wir. Für kleine Anbieter, die gerade in strukturschwachen Regionen eine große Rolle in der Ausgestaltung differenzierter Programme spielen, kann die Forderung einer Trägerzulassung zu einer großen finanziellen Hürde werden. Deshalb sollen kleine Träger mit weniger als zehn hauptamtlichen Mitarbeitern entweder Zuschüsse für die

Zertifizierungskosten bekommen oder die Möglichkeit einer Verbundzertifizierung erhalten bei gleichzeitiger rechtlicher Eigenständigkeit.

Legitimation durch Fördern und Fordern

Das SGB II kann nur dann seine Legitimation als faires System von Fördern und Fordern erhalten, wenn es Teilhabe für alle sichert. Aktive Arbeitsmarktförderung muss ausgebaut und darf nicht beschnitten werden. Erfahrungen zeigen, dass bei vielen langzeitarbeitslosen Menschen Maßnahmen der Aktivierung in einem fördernden Kontext von Qualifizierung, Betreuung und flankierenden Hilfen nach wie vor notwendig sind. Und Erfahrungen zeigen, dass Arbeitsförderung marktnah gestaltet werden muss.

Die ca. 400 Mitgliedsunternehmen der bag arbeit standen und stehen für marktnahe Qualifizierung und Beschäftigung. Sie tun dies auf unterschiedliche Weise: mit überwiegend zeitlich befristeten Maßnahmen zum Aufbau und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit Einzelner bzw. zur Qualifizierung und Weiterbildung, als Zweckbetriebe, die längerfristig Beschäftigung anbieten oder aber als soziale Unternehmen, die ihren unternehmerische Zweck mit Langzeitarbeitslosen umsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Arbeit vor Ort ist nicht nur eine ausreichende finanzielle Ausstattung von Nöten, sondern dazu bedarf es auch dezentraler Entscheidungsspielräume, die die Akteure vor Ort über den besten Weg zur Teilhabe an der Arbeit entscheiden lassen.

Berlin, 6. Dezember 2011

Judith Aust
Geschäftsführerin

Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender

bag arbeit e.V.
Brunnenstr. 181
10119 Berlin
Tel. (030) 28 30 58 0
arbeit@bagarbeit.de
www.bagarbeit.de